



<http://www.ghg-due.de/>

c/o AStA Uni Duisburg-Essen
Universitätsstraße 2
45141 Essen

Datum: 14.10.10

Antrag auf Änderung der Satzung

Ersatzlose Streichung des Absatzes 5 im § 8 **(I.)**

oder: Ersetzung des Absatzes 5 des Paragraphen 8 der Satzung der Studierendenschaft:
Gegen die Zulassung von Listen, deren Programmatik mit den unter §2 explizierten Aufgaben der Studierendenschaft unvereinbar ist, kann ab der Veröffentlichung der Kandidaturen 7 Tage lang ein Antrag beim Wahlausschuss gestellt werden.

Begründung:

1. Die FDGO **(II.)** bezieht sich ausschließlich auf die Organisation eines Nationalstaates und nicht auf die Struktur einer verfassten Studierendenschaft.

Das in §8 Absatz 5 verlangte Bekenntnis zur FDGO der BRD stellt eine erzwungene allgemeinpolitische Äußerung aller KandidatInnen dar und ist insofern nicht verfassungskonform **(III.)**.

2. Unter Berufung auf die FDGO kann der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit Listen von der Kandidatur ausschließen. (Siehe WO §5 Abs 6 sowie WO §8 Abs 5+6) Aufgrund des mangelnden hochschulpolitischen Bezugs der FDGO ist ein Bekenntnis zur selbigen kein sinnvolles Kriterium, um Studierenden, deren Meinung studentischen Interessen entgegensteht, aus dem Parlament auszugrenzen.

Sollte das Parlament nicht auf dieses Machtmittel verzichten wollen, wäre ein hochschulpolitischer Bezug herzustellen. (§2 SdS wäre hier eine gute Lösung). Zudem sollten Ausschlüsse von Listen eine 2/3-Mehrheit erfordern.

3. Sobald eine Liste zur Kandidatur zugelassen ist, wird ihr laut Satzung das Bekenntnis zur FDGO unterstellt. Dies ignoriert die Meinungsfreiheit der Listenmitglieder/ParlamentarierInnen und erschwert eine offene Diskussionskultur.

4. Es ist unklar, ab wann die Äußerungen eines/r KandidatIn mit der FDGO in Konflikt stehen. Muss man das ganze Paket ablehnen, oder genügt es bereits einzelne Aspekte der FDGO in Frage zu stellen? Muss der- oder diejenige sich deutlich gegen die FDGO aussprechen, oder genügt es,

Kontakte zu „extremistischen“ Gruppierungen zu unterhalten? Genügt es, allgemein Herrschaftsfreiheit anzustreben, um ausgeschlossen zu werden? Konfligiert das Streben nach autoritären Verhältnissen im Rahmen des Parlamentarismus mit der FDGO?

Aufgrund dieser Unklarheiten kann der Wahlausschuss willkürlich entscheiden, Listen von der Kandidatur auszuschließen.

Verweise:

I.) S8/5 W2/5Es werden nur Listen zur Wahl zugelassen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

II.) „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

– BVerfGE 2, 1, 12

(Quelle: Wikipedia- FDGO)

III.) „In seinem Urteil vom 25. Januar 2000 [Aktenzeichen VerfGH 2/98] stellte der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW fest, dass die Studierendenschaften der nordrhein-westfälischen Universitäten laut § 53 Abs. 2 HG [damals noch § 71 UG; im Wortlaut jedoch unverändert] ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Dabei haben sie klar definierte Aufgaben, die das Gesetz ihnen zuweist. Sie haben jedoch kein allgemeinpolitisches Mandat. In der Urteilsbegründung heißt es: „Der Studierendenschaft wird insbesondere kein allgemeinpolitisches Mandat eingeräumt. Eine Auslegung dieser Vorschrift dahin, dass die Studierendenschaft sämtliche Belange der Studierenden wahrnehmen kann, also auch solche, die keinen hochschul- oder studierendenspezifischen Bezug haben, wäre nicht mit Art. 4 Abs. 1 LV NRW i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar.“

(Quelle: Beanstandung zweier Beschlüsse durch die LHG in der vergangenen Legislaturperiode)

Ort, Datum:

Essen, 14.10.10

Antragsteller:

Alexander Grossert
für die Grüne Hochschulgruppe Duisburg-Essen